

ANMERKUNGEN ZUM EHEGESETZ UND DER VERTRAGSURKUNDE BEI TOBIAS

Gabriela EISENRING

Dr. habil., Dozentin für Römisches Recht und Kirchenrecht
an der Theologischen Fakultät Lugano, Schweiz

1. Einführung

In meinem Beitrag „Anmerkungen zum Ehegesetz und der Vertragsurkunde bei Tobias“ möchte ich das Augenmerk auf eine ganz besondere Stelle des Buches Tobit werfen, nämlich auf die Stelle Tobit 7, 9–17,¹ die uns einiges über das Ehegesetz nach hebräischem Recht und der Vertragsurkunde der damaligen Zeit aussagen lässt, obschon das Buch nicht in den hebräischen Kanon und auch nicht in die Lutherbibel aufgenommen worden ist. Hingegen ist das Buch Tobit Teil der Septuaginta und wird von Katholiken und Orthodoxen als Teil des Schriftenkanons des Alten Testaments angesehen. Die Stelle erzählt uns auf einfache Art, wie die Eheschliessung zwischen Tobias und Sara stattgefunden hat. Es ist die einzige Stelle der Bibel, die uns von einem schriftlichen Ehevertrag als wesentliches Element der Eheschliessung berichtet. In diesem kurzen Beitrag möchte ich einige Anmerkungen zur Eheschliessung im hebräischen Recht machen und diese mit der Eheschliessung der Christen im damaligen römischen Reich vergleichen.

Bevor ich auf die konkrete Stelle eingehe, lassen Sie mich kurz den Inhalt des Buches Tobit in Erinnerung rufen. Wie bekannt, wird von einem frommen Israeliten namens Tobit erzählt, der nach dem Untergang des Nordreichs Israel in Assyrien lebt und während einer schweren Glaubensprüfung die Hilfe Gottes erfährt. Tobit, der seinen Stammesbrüder in der Fremde nach besten Kräften und selbst unter Lebensgefahr jede Art von Barmherzigkeit erweist, wird vom Unglück verfolgt. Auf der Flucht vor dem Zugriff der staatlichen Behörden büsst er seine Habe ein und verliert durch ein Missgeschick auch noch sein Augenlicht. Statt Mitleid und Liebe erfährt er von seiner Frau nur Vorwürfe und bittere Verknennung (vgl. Kap. 1–3). In

¹ In diesem Beitrag wird gemäss der Bibel, Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, Augsburg 1997 zitiert.

dieser Not schickt Gott seinen Engel Rafael zu Hilfe. Dieser begleitet Tobias, den Sohn Tobits, auf einer gefährvollen Reise nach Medien, gewinnt ihm dort Sara, die Tochter Raguël, zur Frau und heilt schliesslich Tobit von seiner Blindheit (Kap. 4–12). Ein Lobpreis des Rettergottes und Ermahnung Tobits an seinen „Tobit“ genannt und ist uns vollständig nur in griechischer Sprache überliefert. Es handelt sich um ein Buch des Alten Testaments, das wahrscheinlich um 200 vor Christus auf Aramäisch in Palästina oder in der ägyptischen Diaspora verfasst wurde. Im 20. Jahrhundert sind in den Kumranhöhlen aramäische und hebräische Fragmente entdeckt worden.

Wie schon erwähnt, ist diese Stelle besonders für das hebräische und christliche Eherecht interessant, da es das erste Mal ist, dass in der Hl. Schrift ein Formalakt des Ehevertrags mit einem schriftlichen Dokument erscheint. Dieses Dokument wird später unter den Juden *Ketubba*, Ehevertrag, genannt.

Obschon dieses Buch nicht in den hebräischen Kanon aufgenommen worden ist, möchte ich diesen Text aus eherechtlicher Sicht kommentieren und einen Vergleich mit dem christlichen Eherecht machen, das gerade in der gleichen Zeit wie die Niederschrift des Buches Tobit die Basis im römischen Eherecht erhalten hat und sich dann auf dieser Linie zum kanonischen Eherecht entwickelt hat; dies bis zur Reformation, welche dann die Ehe gemäss Luther als ein „weltlich Ding“ betrachtet und das Eherecht auf die Eheordnungen der Länder verwiesen hat

Den Text, den ich zitieren werde, befindet sich im zweiten Teil des Buches Tobit (4,1–10, 14). Dieser schildert die Reise des Tobias nach Medien bei der er vom Erzengel Rafael begleitet wird. Er hat diese Reise angetreten, um das Geld zu suchen, das Tobit hinterlegt hatte, als er viel Glück hatte. Tobias erkennt den Erzengel Rafael nicht, der in Gestalt eines Jünglings auftritt und ihn führt. Unter Rafaels Führung, der sich in Menschengestalt als Begleiter angeboten hat, reist Tobias nach Medien, heiratet dort Sara, besiegt den Dämonen Aschmodai und kehrt sicher mit dem Geld seines Vaters und einem Heilmittel gegen dessen Blindheit zu ihm nach Ninive zurück. Tobit wird geheilt und Saras Hochzeit mit Tobias wird sieben Tage lang fröhlich gefeiert.

2. Die Eheschliessung und der Ehevertrag nach hebräischem Recht

Welches sind nun die wesentlichen Bestandteile der Ehe, die wir aus dem Text des Buches Tobit herauslesen können und wo ist der schriftliche Ehevertrag einzuordnen?

In der biblischen Zeit wird der religiöse Charakter aus dem göttlichen Segen, den das erste Menschenpaar erhalten hat, abgeleitet. „Seid fruchtbar und vermehrt euch“ in Genesis 1, 28. Nach der Heirat verlässt der Mann Vater und Mutter (Gen. 2, 24)² und sie gründen eine neue Familie und sie werden „ein Fleisch“. Die Ehe wurde in der Regel durch die Eltern arrangiert; gelegentlich wurde die Braut nach ihrem Einverständnis gefragt. Es war aber der Ehekonsens der Ehepartner notwendig. Das wird auch klar im Text von Tobit, wo Raguëls seine Tochter Tobias verspricht, da Tobias ein Recht auf Sara hat.

² „Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau, und sie werden ein Fleisch.“

„Da sagte Raguël: Du sollst sie bekommen, sie ist von jetzt an nach Recht und Gesetz deine Frau. Du bist mit ihr verwandt; sie gehört dir. Der barmherzige Gott schenke euch viel Glück.“

Weiter wird in diesem Text folgendes geschildert:

„Und er liess seine Tochter rufen, nahm sie bei der Hand und gab sie Tobias zur Frau; er sagte: Hier, sie ist dein nach dem Gesetz des Mose. Führe sie zu deinem Vater! Und er segnete sie. Dann rief er seine Frau Edna herbei, nahm ein Blatt Papier, schrieb den Ehevertrag, und man setzte das Siegel darunter.“

Aus dem Kontext wird klar ersichtlich, dass sowohl Tobias wie Sara heiraten wollten. Sara war nur besorgt, dass schon sieben Männer mit ihr verheiratet waren und alle im Brautgemach gestorben sind.

„Raguël rief seine Frau Edna und sagte zu ihr: Schwester, richte das andere Zimmer her, und führe Sara hinein. Sie tat, was er sagte, und führte sie hinein. Sara aber begann zu weinen. Ihre Mutter trocknete ihr die Tränen und tröstete sie: Hab Vertrauen, mein Kind! Nach so viel Leiden schenke dir der Herr des Himmels und der Erde endlich Freude. Hab nur Vertrauen meine Tochter!“³

Nach dem Mahl wird die Ehe vollzogen und wie bekannt, starb Tobias nicht wie alle anderen sieben Männer vorher, d.h. er besiegt den Dämonen und kehrt mit seiner Frau Sara sicher mit dem Geld seines Vaters und einem Heilmittel gegen dessen Blindheit zu ihm nach Ninive zurück.

Im biblischen Text werden folgende Elemente der gültigen Ehe genannt: Ehwille, schriftlicher Ehevertrag mit Zeugen und Ehevollzug. Alle drei sind wesentlich. Dies zeigt sich noch heute in der Eheschliessung, die in einer Trauungszeremonie erfolgt. Vor der traditionellen jüdischen Eheschliessung⁴ ist es Gewohnheit, dass die Verlobung, Eheversprechen, *Erussin*, stattfindet, das die erste Stufe der Eheschliessung ist, wobei diese Verlobung wieder aufgehoben werden kann und nicht zu Eheschliessung verpflichtet.

Die Eheschliessung erfolgt dann in einer Trauungszeremonie. Diese besteht aus folgenden Handlungen: die *Kidduschin* (Antrauung), mit der die Verlobung vollzogen wird, dann *Ketubba* und *Nissuin*. Die Heirat beginnt mit der Antrauung, *Kidduschin*,

³ Tob., 7, 15–17.

⁴ Vgl. als Einführung des hebräischen Eherechts Alfredo Mordechai RABELLO: *Introduzione al diritto ebraico. Fonti, Matrimonio e divorzio, Bioetica*. Turin, G. Giappichelli, 2002. 91–180. und Roberta ALUFFI BECK PECCOZ – Alessandro FERRARI – Alfredo Mordechai RABELLO: *Il matrimonio. Diritto ebraico, canonico e islamico. Un commento alle fonti, a cura di Silvio Ferrari*. Turin, G. Giappichelli, 2006. 248.

es handelt sich um einen Segen, bei dem ein Band zwischen Mann und Frau entsteht. Die Frau wird dem Mann geweiht und ist ihm zur Treue verpflichtet. Der Frau in der Gegenwart von Zeugen der Ehering angesteckt wird. Der Mann spricht die aus altjüdischen Zeit überlieferte Worte: „Mit diesem Ring bist Du mir angetraut gemäss dem Gesetz von Moses und Israel.“ Dies geschieht unter einem Baldachin, *Chuppa*, der die künftige häusliche Ehegemeinschaft symbolisiert. Segenssprüche werden vorgetragen und der Ehevertrag verlesen.

Während der Zeremonie – zwischen *Kidduschin* und *Nissuin* – wird der schon zuvor geschriebene Ehevertrag, *Ketubba*, verlesen. Dabei stehen Braut und Bräutigam unter einem Baldachin. Der Ehevertrag, *Ketubba* (hebr. „geschriebenes, Dokument“, wörtlich: „Es ist geschrieben“) ist der schriftlich niedergelegte jüdische Ehevertrag. Der Ehevertrag ist auf aramäisch abgefasst. Zeugen müssen den Ehevertrag unterschreiben. Dies wird in der Stelle bei Tobias beschrieben: „Dann rief er seine Frau Edna, nahm ein Blatt Papier, schrieb den Ehevertrag, und man setzte das Siegel darunter.“⁵

Ein Ehevertrag im hebräischen Recht ist obligatorischer Bestandteil der Heirat. Er hat in erste Linie die Funktion, die Frau gegenüber der überlegenen Rechtsposition des Ehemannes zu schützen. In der *Ketubba* übernimmt der Ehemann gegenüber seiner Frau Unterhaltspflichten und garantiert ihr im Falle der Scheidung oder bei seinem Tod eine gewisse Mindestsumme. Im Ehevertrag werden ebenfalls alle Vermögensfragen geregelt. Die aus dem Pentateuch (Ex. 21, 10) abgeleitenden drei Pflichten des Ehemannes gegenüber seiner Frau sind Ernährung, Kleidung und ehelicher Verkehr. Diese wurden von den Talmud-Lehrern erweitert.

Dem Mann hingegen steht ein Anspruch auf den Arbeitserwerb der Frau zu; er erwirbt die Zinsen aus dem Vermögen der Frau und ihrem Erbe. Eine Frau hat gegenüber ihrem Mann nun einen Unterhaltsanspruch so lange sie bei ihm lebt oder wenn der Mann die Trennung verschuldet hat. Wenn sie für den Scheidungsgrund verantwortlich ist, erlischt ihr Unterhaltsanspruch.

Die eigentliche Hochzeit, *Nissuin*, wird durch Heimführung der Frau in das Heim des Mannes, die feierlich begangen wurde, statt. Die Braut wird ins Brautgemach des Bräutigams geführt; durch diesen Akt, der später durch den Baldachin, *Chuppa*, versinnbildlicht wurde, war die Ehe vollzogen. Braut und Bräutigam stehen unter einem Baldachin, während sieben Segenssprüche gesprochen werden. Es müssen dabei zehn erwachsene jüdische Männer anwesend sein. Der amtierende Rabbiner spricht die Segenssprüche über einen Becher Wein. Braut und Bräutigam trinken vom Wein. Am Ende der Heiratszeremonie zerbricht man ein Glas (oder eine Glühbirne). Eine Erklärung dafür ist, dass man damit der Zerstörung des Jerusalemer Tempels im Jahr 70 n. Chr. gedenkt. Anschliessend folgt ein religiöses Festmahl, bei dem die sieben Segenssprüche wiederholt werden. Es ist ein Gebot, Braut und Bräutigam zu erfreuen; deshalb erfolgt die Hochzeit mit Musik, Tanz und Fröhlichkeit.

Diese Eheschliessung ist auch heute noch aktuell. In Israel wird das Familienrecht seit jeher durch die Religionsgemeinschaft dominiert. Auf ein einheitliches

⁵ Tob., 7, 14.

zivilen und staatliches Familienrecht wurde verzichtet. Es existiert keine zivile Eheschliessungsbehörde und kein ziviles Scheidungsgericht. Jede der in Israel staatlich anerkannten Religionen hat eine eigene Familienordnung. In den anderen Staaten ist das verschieden. In anderen Ländern gibt es auch zivile Behörden und Eheschliessungen gemäss wie Beziehungen Kirche und Staat geregelt sind. Im hebräischen Recht sind aber alle drei Teile für das Entstehen der Ehe wesentlich. Anders ist es im kirchlichen Eherecht, das ihren Ursprung als Rechtssystem im römischen Recht hatte und dann einen anderen Weg gegangen ist.

3. Die Eheschliessung der Christen

Wie bekannt, stützt sich das Eherecht im Christentum auf das römische Eherecht, das den Konsens als konstitutives Element der Ehe verstand.⁶ Weder das Zusammenleben noch die Beiwohnung sondern der Ehewille ist das begründende Element der Ehe. Dieses Prinzip prägte dann das kanonische Eherecht, das es übernommen hat. Die ersten Christen, die römische Bürger waren, heirateten nach römischem Recht, d.h. in der Form des *iustum matrimonium*, das ab dem 2. Jahr. v.Chr. die alten römischen Eheschliessungsformen, Ehe mit *manus*, d.h. wenn der Ehemann die Familiengewalt (*manus*) der Frau erhielt, d.h. die *confarreatio*, *coemptio* und *usus*, ersetzt hatte.⁷

Schon in der Zwölftafelzeit konnte eine Ehe auch durch blosser Bestätigung des beidseitigen Ehewillens begründet werden. Daneben sind uns auch einige Hochzeitsbräuche überliefert wie z.B. das feierliche Geleit der Braut in das Haus des Mannes, die sogenannte *deductio in domum*, was aber rechtlich nie wesentliches Element für die Eheschliessung war, wie viele klassische Texte dies aufzeigen. Die Vorstellung der „Vollziehung“ einer Ehe durch Beiwohnung war den Römern fremd.⁸

Die Ehe war eine auf Dauer angelegte Ehegemeinschaft *consortium omnis vitae*, die auf den Ehewillen (*consensus*, *affectio maritalis*) beruhte und für welche die Nachkommenschaft ganz wesentlich war. Die römische Ehe war eine Einehe, heterosexuell, zwischen einem Mann und einer Frau, auf Dauer und Nachkommenschaft ausgerichtet. Die Monogamie war im Gegensatz zum hebräischen Recht ein klares Grundprinzip. In diesem Sinne heirateten die ersten Christen nach römischem Recht, liessen sich aber nicht mehr scheiden, obwohl sie es nach dem römischen Recht konnten. Somit war in der christlichen Auffassung die Ehe mit dem Konsensabschluss die Ehe geschlossen. Der Geschlechtsakt ist der Höhepunkt, aber nicht wesentliches Element.

Die Form wie auch der Vollzug der Ehe, das Zusammenleben, war in der klassischen Zeit im Gegensatz zu der Eheschliessung im Judentum kein wesentliches Element

⁶ Vgl. Gabriela EISENRING: *Die römische Ehe als Rechtsverhältnis*. Wien-Köln-Weimar, Böhlau, 2002. 37–66.

⁷ Zu den verschiedenen Formen der Eheschliessung im römischen Recht, siehe Theo MAYER-MALY: *Römisches Recht*. Wien – New York, Springer, 1999. 47.

⁸ Vgl. *ibid.*

für das Zustandekommen der Ehe.⁹ In der justinianischen Zeit wird allmählich die Frage aufgeworfen, ob eine Notwendigkeit bestünde, eine Form vorzusehen.¹⁰ Es gibt eine gewisse Tendenz zu einem stärkeren Öffentlichkeitscharakter. Aber der schriftliche Ehevertrag, wie es die Juden kannten, war nie wesentlicher Bestandteil der christlichen Ehe. Die Römer kannten zwar Eheurkunden, aber sie waren nie wesentliches Element der gültigen Ehe.¹¹

Diese schriftliche Festlegung war noch aus einem anderen Grund nicht notwendig: das römische Recht hatte eine genaue Regelung des ehelichen Güterrechts, was eigentlich einen schriftlichen Ehevertrag nicht notwendig machte. In der Ehe mit *manus*, der gewaltunterworfenen Frau in der Ehe, gab es klare Auswirkungen, hingegen in der gewaltfreien Ehe herrschte das Gütertrennungsprinzip. Jeder behielt sein Vermögen, wie er es vor der Eheschliessung hatte. In der Regel aber hatte die Frau den Mann mit der Verwaltung des Vermögens beauftragt. Dann galten die allgemeinen Regeln der Geschäftsführung im Auftragsverhältnis, oder sonst haftete der Mann als Verwalter.¹² Das römische Recht kannte auch die Mitgift (*dos*). Sie ist ein Vermögenswert, der aus Anlass der Eheschliessung zur Erleichterung der ehelichen Lasten von Seiten der Frau in das Vermögen des Mannes gebracht wird.¹³ Auch begründet die Ehe im römischen Recht Rechtswirkungen bezüglich des Erbrechts, im konkreten der Kinder gegenüber dem Vater.

Das Prinzip der auf Lebenszeit angelegten Eihe im römischen Recht wurde freilich durch die leichte Scheidbarkeit relativiert. In diesem Sinn ist dann das christliche Eherecht einen anderen Weg als das hebräische und römische Eherecht gegangen. Im römischen Recht gab es wie im Eherecht der Juden die Möglichkeit der Scheidung. Seit Anfang der Kirche hingegen vertritt sie die Unauflösbarkeit der Ehe. Gerade die Frage der Auflösbarkeit der Ehe ist ein Bereich, bei welcher die Kirche ihren grössten Widerstand gegenüber dem römischen Recht geleistet hat und auch der Bereich, in welchem grosse rechtliche Veränderungen in der nachklassischen und justinianischen Zeit erfolgt sind.

Seit Anfang der Kirche vertritt sie die Unauflösbarkeit der Ehe. Der Apostel Paulus gibt uns ein frühes Zeugnis von diesem Grundprinzip. Er verkündet die absolute Unauflösbarkeit der Ehe zwischen Christen. Er beruft sich auf die Worte Jesu, der die Ehescheidung verurteilt hatte.¹⁴ Denn Christus hatte die Ehe in ihrem ursprünglichen

⁹ Vgl. EISENRING aaO. 33.

¹⁰ Vgl. EISENRING aaO. 334.

¹¹ In diesem Sinn äussert sich Quintilian in Inst. Orat. 5, 11, 32: [...] *nihil obstat, quo minus iustum matrimonium sit mente coeuntium, etiamsi si tabulae signatae non fuerint; nihil enim proderit signasse tabulas, si mentem matrimonii non fuisse constabit.* [...] Es besteht kein Hindernis, dass eine gültige Ehe auch dann nach dem Willen der sie eingehen besteht, wenn keine Eheurkunde unterzeichnet wird; denn es wird nichts nützen, eine Urkunde unterzeichnet zu haben, wenn nicht feststeht, dass die Eheabsicht bestanden hat.

¹² Vgl. ULP. Dig. 23, 3,9,3 (31 ad Sab.).

¹³ Dies drückt PAULUS in D. 23, 3, 56, 1 (Paul. 6 ad Plaut.) folgendermassen aus: *Ibi dos esse debet, uni onera matrimonii sunt.*

¹⁴ 1 Kor 7, 10 ff und Mk 10, 6–9; Mt 19, 4 ff und Lk 16, 18.

Sinn einer unauflösbaren, gottgewirkten Einheit von einem Mann und einer Frau wieder hergestellt. Die im Alten Testament unter Umständen mögliche Scheidung sieht Christus nur als Zugeständnis an die „Herzeshärte“ der Juden.¹⁵ Er nennt zwar eine Ausnahme vom Scheidungsverbot, nämlich die Unzucht der Frau,¹⁶ aber die traditionelle Auslegung verstand darunter eheliche Untreue und die Möglichkeit der Trennung des unschuldigen Teils. Keiner aber konnte eine neue Ehe eingehen. Paulus stellt beide Ehepartner gleich; weder die Frau noch der Mann können die Ehe auflösen. Das Eheband erlaubt nie, eine neue Ehe einzugehen. Nur der Tod erlaubt es, wieder eine neue Ehe zu schliessen.¹⁷ Paulus untersucht aber in diesem Text auch die Trennung der Ehe. Grundsätzlich sollen die beiden Ehepartner zusammenleben. Aber eine Trennung ist möglich.

Bei Ehebruch ist diese Trennung erlaubt, aber die Ehepartner dürfen nicht mehr heiraten. Sie können getrennt weiter enthalten leben oder sich wieder aussöhnen. Diese Aussagen stellen die Grundlage für die spätere Möglichkeit dar, die das klassische Kirchenrecht vorsieht, die Trennung von Tisch und Bett. Paulus anerkennt aber bezüglich der Ehe eines Christen mit einem Heiden in gewissen Fällen eine wirkliche Auflösbarkeit der Ehe, das sogenannte *Privilegium Paulinum*.

In den Texten der Evangelisten Lukas und Markus findet man dieses Grundprinzip ohne Ausnahmen dargestellt. Schon der Pastor Hermas bestätigt die Unauflösbarkeit der Ehe.¹⁸ Er sagt dem Ehemann, dass er allein bleiben soll, wenn er seine Frau weggeschickt hat. Falls er aber eine neue heiraten würde, wäre dies ein Ehebruch.

Viele Kirchenväter bezeugen diese Meinung.¹⁹ So versucht Justinus in seiner Apologie, nachdem er die christliche Lehre über die Keuschheit anhand der Matthäustexte erläutert hat, die Nachteile der Scheidung aufzuzeigen.²⁰ Klemens von Alexandrien behandelt in seinem zweiten Buch der Stromata die Einheit und Unauflösbarkeit der Ehe. Kompromisslösungen auf pastoralem Gebiet werden in der frühen Patristik nicht sichtbar.

Das Unauflösbarkeitsprinzip der Ehe steht somit im klaren Gegensatz zu den Gesetzen der antiken Welt. Die Kirchenväter und andere christliche Schriftsteller dieser Zeit (2–3. Jahrhundert) unterstreichen, dass die Auflösung der Ehe im Gegensatz zum göttlichen Gesetz steht. Sie zitieren die biblischen Texte und verneinen bei Ehebruch die Möglichkeit der Wiederverheiratung. Es gibt verschiedene Strafen und Bussen.²¹ Die Päpste betonten klar die Unauflösbarkeit der Ehe. Sie mussten an dieses Prinzip immer wieder gegenüber weniger strikten Vorgehensweisen lokaler

¹⁵ Mk 10, 5; Mt 19, 8.

¹⁶ Mt 5, 32 und 19, 9.

¹⁷ 1 Kor 7, 39 und Röm 7, 2–3.

¹⁸ MAND. IV 1, 4. In: Molly WHITTAKER (hrsg.): *Die Apostolischen Väter I: Der Hirt des Hermas*. Berlin, 1956. 25.

¹⁹ Vgl. auch Klemens von ALEXANDRIEN: *Stromata* II, 183–186 (PG 8, 1086–1098); siehe auch TERTULLIAN: *De monogamia* 10 (PL 2, 992–993).

²⁰ JUSTINUS: *Apologia prima pro Christianis*. I, 15 (PG 6, 350–351).

²¹ Vgl. Charles MUNIER: *L'Église dans l'Empire romain (II^e – III^e siècles)*. Église et cité, *Collection Histoire du Droit et des Institutions de l'Église en Occident*. Tome II, Volume III. Paris, 1979. 54.

Hierarchie erinnern.²² Die Eheauflösungstatbestände machen nun eine grosse Entwicklung durch, sie werden viel enger und weniger. Dies hat mit der Entwicklung des Unauflösbarkeitsprinzips der Ehe zu tun.

Wie erwähnt entwickelt sich das kirchliche Eherecht auf der Basis des römischen Rechts, was sich besonders im Eherecht zeigte. In den ersten Jahrhunderten des Christentums hatte dieses noch kein systematisches eigenes Eherecht und musste zu den Strukturen der römischen Rechtsordnung greifen. Sie brauchte gewisse Rechtsformeln. Dies zeigte sich in zwei Arten: Das römische Recht wurde einerseits als gültiges Recht auf die Christen angewandt, andererseits nimmt die Kirche für die Entwicklung ihres eigenen entstehenden Rechtsstrukturen, Rechtstechnik und gewisse Institutionen auf.²³

Bezüglich dieser Öffentlichkeitstendenz kann in der nachklassischen und justinianischen Zeit sicherlich ein gewisser Einfluss der Kirche beobachtet werden. In den frühkirchlichen Texten wird nichts von einer vorgeschriebenen Form ersichtlich. So ist von einer Mitwirkung von Priestern oder Vorstehern bei der Eheschliessung in den neutestamentarischen Texten nicht die Rede. Zwar sagt der Bischof Ignatius von Antiochien im Brief an Polykarp, dass bei der Eheschliessung der Bischof diese Ehe gutheissen und segnen solle, aber die Ehe bei den Christen brauchte in der damaligen Zeit keine vorgeschriebene Form, nur musste der Ehewille auf irgendeine Weise nach aussen treten, wie dies ja vom römischen Recht verlangt wurde.

Man brauchte in der damaligen Zeit noch keinen religiösen Akt für die Eheschliessung. Die Christen heirateten gemäss dem römischen Recht, wenn sie römische Bürger waren. Schon bald aber entstanden gewisse Hochzeitsriten. Dies ist nicht erstaunlich, denn alle Völker des Altertums hatten ein gewisses religiöses Brauchtum und Riten bezüglich der Eheschliessung. Neben vom Judentum beeinflussten Hausriten kam langsam die Segnung des Priesters in Gebrauch.

Der Bischof oder ein Priester war bei der Trauung anwesend und es wurde ein Segen gegeben und die Hände aufgelegt. Der Westen aber kannte noch keine Zeremonien, die für die rechtliche Gültigkeit der Ehe notwendig waren. In Rom belegen erste Quellen vom Ende des 4. Jahrhunderts diese Zeremonie.²⁴ Neben dem Segen war auch die Auflegung des Schleiers üblich. Bezüglich des Schleiers – *velum* – gab es zwei Formen: Entweder werden beide unter den Schleier getan oder nur die Verlobte. Diese letztere Form wurde vom römischen Brauchtum übernommen. So greift nun das erste Mal ein Kleriker in die Ehe ein. Dieser Segen muss sehr häufig gewesen sein, da viele Autoren davon berichten.

Neben diesem Segen gibt es noch weitere Riten, die diesen begleiten können, wie z. B. *tabulae nuptiae*, *deductio in domum*, die *dos*, der Kuss, die *iunctio dextrarum*, etc. Das Halten der rechten Hand wurde oft über dem Evangelium gemacht und es konnte auch noch eine Ansprache geben. Einige Bräuche kommen aus dem römischen Recht

²² INNOZENZ I.: Ep. 6 ad Exuperatius, c. 6 (PL 20, 500–501).

²³ EISENRING aaO. 238.

²⁴ AMBROSIOUS: ep. 19, 7 (PL 16, 984); Petrus CHRYSOLOGUS: Sermo 157 (PL 52, 614–616); SIRICUS an Himerius: Ep. I, 4 (PL 13, 1136); INNOZENZ I: Ep. 2, 6, (PL 20, 474–475).

und sind von der Kirche übernommen worden. Mit der Zeit wurde die *deductio in domum* immer mehr von der Kirche kritisiert, da sie oft von unmoralischen Gesängen und anderen Ausartungen begleitet war. Hier soll auf diese äusseren Erscheinungen noch eingegangen werden. Neben der Eheschliessung findet dann auch noch das Fest als gesellschaftlich wichtiges Ereignis statt. Das Konzil von Laodicea verbietet im c. 52 die Eheschliessung in der Fastenzeit,²⁵

Die Kirche setzt sich immer wieder für eine stärkere Öffentlichkeit ein, damit die Sicherheit gewahrt ist, dass eine Eheschliessung wirklich stattgefunden hat. Aber auch sie spricht sich nie für die Form als wesentliches Element der Entstehung der Ehe aus: Es ist der Ehewille, der irgendwie nach aussen treten muss. Es gibt viele Autoren, die dies mit dem Einfluss des griechisch-ägyptischen Rechts erklären, insbesondere mit der immer wichtigeren Position der Mitgiftsurkunden. Dies ist aber nicht einfach so leicht zu erklären. Orestano hat versucht, die Gründe dieser Entwicklung aufzuzeigen.²⁶

Die Kirche versuchte somit, eine grössere Publizität der Eheschliessung zu erreichen und auch die zivile und die kirchliche Rechtsordnung bezüglich der Ehe einander anzunähern. Die Kirche war sich auch ihrer historischen Dimension bewusst und hatte in diesem Bereich sehr klug gehandelt. Sie versuchte, Konflikte mit dem Staat zu vermeiden. So erreichte sie, dass sie langsam, aber sicher die Kompetenz über die Eheschliessung vom Staat erhalten konnte.

„È quest'ultimo il fenomeno più importante verificatosi in questo periodo, in quanto la Chiesa venne a comporre la propria dottrina matrimoniale non solo con materiali tratti dal diritto romano, ma entro gli stessi schemi romani che essa finì per fare propri, in gran parte in maniera definitiva.”²⁷

Es wird eine gewisse Verlagerung bezüglich der Form ersichtlich. Man verlangt sie zwar noch immer nicht für das Entstehen der Ehe, aber es wird immer stärker ihre Notwendigkeit erwähnt. Tatsache ist, dass der Ehewille immer irgendwie nach aussen treten musste.

4. Abschliessende Würdigung

Wie aus dem Text ersichtlich ist, hat die jüdische Ehe mit der christliche Ehe ein gemeinsames Fundament, sie ist ein Institut des göttlichen Rechts. Die Bibel drückt es mit „uno caro“ aus, was Genesis 2,24 mit den folgenden Worten sagt: „Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau, und sie werden

²⁵ Hermann Th. BRUNS: *Canones Apostolorum et conciliorum saeculorum IV–VII*. Berlin, 1839., reprod. in 1 vol. Turin, 1958. 78.

²⁶ Riccardo ORESTANO: La struttura del matrimonio romano dal diritto classico al diritto giustiniano. *BIDR*, 1940/47. 154–402.; 1941/48. 88–133.; 1952/55–56. 185–395.; besonders *Struttura* III, 279.

²⁷ *Ibid.* 287.

ein Fleisch.“ Die Ehe legitimiert die Verbindung zwischen Mann und Frau, um die Zeugung und die Erziehung der Kinder und das Wohl der Ehepartner zu garantieren. Auch die christliche Ehe hat diesen göttlichen Ursprung, hingegen hat das Christentum auch immer betont, dass die Ehe sowohl als Sakrament unter Getauften als auch naturrechtliche Institution angesehen ist, diese letztere als ein Abdruck des göttlichen Gesetz im Gewissen des Menschen. In diesem Sinn hat das Christentum die römischrechtliche Auffassung übernommen: die eheliche Gemeinschaft wird bei den Römern als eine Institution des Naturrechts angesehen.²⁸

Im hebräischen Recht – wie auch im islamischen – ist das Heiraten eine Pflicht für jeden Menschen. Das Christentum kennt hingegen den Verzicht auf die Ehe aus Liebe zu Gott und ist neben der Ehe eine andere Konkretisierung der Berufung zur Liebe.²⁹ Nur im kanonischen Recht gibt es die Ehehindernisse der Hl. Weihe und des ewigen Gelübdes der Keuschheit in einem Ordensinstitut.³⁰

Das hebräische Recht, das römische Recht und das daraus entstehende kirchliche Eherecht hatten gemeinsame Werte, aber sie sind auch eigene Wege gegangen. Das Judentum kennt das von Gott gesetzte Recht (Offenbartes Recht, das sich auf den Willen Gottes und seine Gebote stützt). Das römische Recht gründet auf der *ratio* und das Recht ist das Gerechte, d.h. die Ehe eine Rechtsbeziehung. Vieles ist gemeinsam: Heterosexualität, Ehewille, die Lebensgemeinschaft und ihre Ausrichten auf Nachkommenschaft.

Hingegen war die Scheidung im römischen Recht ein anerkanntes Rechtsinstitut und das hebräische Recht erlaubt die Scheidung unter gewissen Bedingungen. Die christliche Ehe war immer unauflösbar, was die Kirchenväter betont haben. Das kirchliche Eherecht gründet auf dem römischen Eherecht, hat vieles in das kanonische Eherecht aufgenommen, aber nicht die Möglichkeit der Scheidung. Die Ehe wurde zwar bei den Römern tendenziell für das ganze Leben geschlossen, d.h. nicht auf *tempus* und auch nicht mit einer Resolutivbedingung, aber war dennoch auflösbar. Die Ehe konnte aber durch Scheidung, Tod, Gefangenschaft oder durch eine andere Sklaverei, die einen von beiden Ehegatten betrifft, aufgelöst werden.

Der Ehevollzug ist im hebräischen Recht wesentlicher Bestandteil der Ehe. Hingegen ist das Prinzip des römischen Rechts *consensus facit nuptias*.³¹ Dieses Prinzip hat das kanonische Eherecht aufgenommen. Dieser Konsensstheorie stand die mehr jüdisch-rechtliche, aber auch germanischen Anschauung entsprechenden sogenannten Kopulationstheorie entgegen, wonach die *copula carnalis*, d.h. die vom

²⁸ Zur Frage des Naturrechts siehe Gabriela EISENRING: Il diritto naturale nella visione dei giuristi romani. *Veritas et Jus*, 2015/11. 105–121.

²⁹ Vgl. JOHANNES PAUL II., Ap. Schreiben *Familiaris consortio* 11.

³⁰ Vgl. CIC 83 cann. 1087 und 1088. Roberta ALUFFI BECK PECCOZ – Alessandro FERRARI – Alfredo Mordechai RABELLO: *Il matrimonio. Diritto ebraico, canonico e islamico. Un commento alle fonti*. Turin, G. Giappichelli, 2006. 248.

³¹ Vgl. Rudolf WEIGAND: Die Durchsetzung des Konsensprinzips im kirchlichen Eherecht. *ÖAKR*, 1989/38. 301–314.

Ehewillen getragene geschlechtliche Beiwohnung erst die Ehe begründet.³² Diese Theorie hatte geschichtlich dann doch einen gewissen Einfluss auf die Frage der Auflösbarkeit der Ehe, die nicht vollzogen wurde.

Abschliessend lässt sich sagen, dass die Ehe nach hebräischem Recht und nach kanonischem Recht, das in dieser Zeit das römische Recht war, das galt, auf einem gemeinsamen Fundament beruhen; Genesis, als Ausdruck des göttlichen Rechts für die Juden und für die Christen, aber bei den Christen ist es auch Ausdruck des Naturrechts nach römischnormativer Auffassung. Die Eheschliessung hat drei Elemente im hebräischen Recht, Ehekonsens, Ehevertrag und Ehevollzug. In der Ehe der Christen ist nur der Ehekonsens das konstitutive Element der Ehe, d.h. der Ehekonsens, gemäss dem römischen Recht. Die Ehe weist viele Gemeinsamkeiten auf: Heterosexualität, eheliche Gemeinschaft, Nachkommenschaft und Erziehung der Kinder etc. Auch einige Unterschiede: die Scheidbarkeit der Ehe nach hebräischem Recht und die aufgeweichte Monogamie.

Sowohl im hebräischen wie auch im kirchlichen Eherecht der ersten Jahrhunderte findet die Ehe ihren Ursprung im göttlichen Recht und im Naturrecht, kann also nicht vom Willen des Menschen abgeändert werden. Diese Eheauffassung ist im kanonischen Eherechtssystem bis heute geltend. Es sind interessante Ansätze für den Dialog mit den staatlichen Eherechtssystemen, die sich immer weiter von dieser Auffassung entfernen, was die immer wieder gestellte Frage aufwirft, ob es der Realität entspricht, dass der Staat entscheidet, was Ehe ist und ob die Ehe nicht doch wie in der jüdisch-christlichen Tradition eine Einrichtung der Schöpfungsordnung ist, die vom Schöpfer mit ihr innewohnender Gesetzmässigkeit ausgestattet ist, eine Realität, die schon vorgegeben ist und die dem Menschen das Recht auf Eheschliessung gibt und dieses auch der Staat nicht wechseln kann.³³ Ehe und Familie sind Einrichtungen natürlicher Ordnung und als solche sind sie der Kirche ebenso wie dem Staat vorgegeben. Das heisst, dass Ehe und Familie nicht erst durch die staatliche oder kirchliche Rechtsordnung geschaffen werden. Das Recht auf Eheschliessung ist somit ein Menschenrecht, das in den staatlichen Rechtsordnungen wie auch in den kirchlichen anerkannt ist.

Das Buch Tobit zeigt einige interessante Ansätze auf, diese Thematik wieder neu zu überdenken.

³² Vgl. die Auffassungen der Schule von Paris und Bologna, Voz „inconsumación del matrimonio“. In: CIVITAS: *Diccionario General de Derecho canonico. Volumen IV. Aa.Vv.* Navarra, Universidad de Navarra, 2012. 520–522.

³³ Vgl. Winfried AYMANS – Klaus MÖRSDORF: *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Band III. Verkündigungsrecht und Heiligungsdienst.* Paderborn–München–Wien–Zürich, Ferdinand Schöningh, 2007. 355–356.